

**GEMEINDE MUNDELSHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG**

**GEWERBE-UND
INNOVATIONS
 PARK
MUNDELSHEIM**

**Verbandssatzung
Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark
Mundelsheim (GIM)
vom 01.02.2023**

**GEMEINDE MUNDELSHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG**

PRÄAMBEL

Die zum Landkreis Ludwigsburg gehörenden Gemeinden Mundelsheim, Stadt Besigheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Walheim und die zum Landkreis Heilbronn gehörende Gemeinde Neckarwestheim wollen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze die künftige industrielle und gewerbliche Entwicklung in übergemeindlicher partnerschaftlicher Zusammenarbeit forcieren und weiter ausbauen.

Diese Gemeinden haben seit dem 27.09.1973 einen gemeinsamen Zweckverband Industriegebiet Besigheim.

Die Mitglieder sind darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann.

Daher haben die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim fast 50 Jahre später beschlossen, einen neuen Zweckverband zu gründen, um ein weiteres gemeinsames Industriegebiet auf der Gemarkung Mundelsheim zu errichten, zu betreiben und zu fördern.

In diesem weiteren gemeinsamen Industriegebiet soll der sich abzeichnende Strukturwandel durch die Bereitstellung einer Fläche für großflächige und ggf. emissionsträchtige Industrievorhaben begleitet werden. Das Industriegebiet soll in erster Linie für Zukunftstechnologien bereitstehen. Zudem soll der Betrieb möglichst Co²-neutral erfolgen und es soll versucht werden, im und um das Gebiet einen ökologischen Mehrwert zu erhalten.

**I.
Allgemeines**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet des Verbandes, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Gemeinden Mundelsheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Walheim, die Stadt Besigheim (sämtliche im Landkreis Ludwigsburg) und die Gemeinde Neckarwestheim (Landkreis Heilbronn) – nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt – bilden einen Zweckverband i.S.d. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unter dem Namen „Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim“ (GIM).
- (2) Der Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim – im folgenden Zweckverband genannt – hat seinen Sitz in 74395 Mundelsheim, Hindenburgstraße 1 (Landkreis Ludwigsburg).
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst eine 20 Hektar große Fläche auf der Gemarkung Mundelsheim, die wie folgt abgegrenzt ist:
 - a) im Norden durch die Südgrenze von Flst.-Nr. 3762 (Weg),
 - b) im Osten durch die Westgrenze von Flst.-Nr. 3529 (Weg),
 - c) im Süden durch die Nordgrenze von Flst.-Nr. 3900 (L1115) und
 - d) im Westen durch die Ostgrenze von Flst.-Nr. 3902 (Weg).

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebietsabgrenzungsplan im Maßstab 1:2500 der Gemeinde Mundelsheim vom 14.02.2022. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt am Sitz des Zweckverbands in Mundelsheim, Rathaus, Hindenburgstr. 1, zur Einsicht für Jedermann während der Sprechzeiten auf.

- (4) Der Zweckverband wird nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des GKZ geführt. Somit finden auch für die Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die für die Gemeinden geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit
- a) die verbindliche Bauleitplanung für den „Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim“ auf dem Verbandsgebiet.
 - b) die Erschließung dieses Industriegebietes (GI) einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung.
 - c) die Förderung der Ansiedlung von Industriebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Geländebeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe.
- (2) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bundesbaugesetz wahr, die sonst Sache der Gemeinde Mundelsheim wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde Mundelsheim ausgeschieden.
- (3) Das gemeinsame Industriegebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Zweckverbandes, er ist auch Eigentümer der Anlagen. Durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerungen, Grundstücksflächentausch- und Vermittlung) trägt der Zweckverband dazu bei, dass eine sinnvolle und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.
- (4) Der Zweckverband schafft, unterhält und betreibt im gemeinsamen Industriegebiet die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband auch der rechtlichen Formen des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Industriegebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren im Industriegebiet wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.
- (5) Der Zweckverband erlässt die, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, erforderlichen Satzungen. Die Gemeinde Mundelsheim überträgt dem Zweckverband hierfür das Recht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Hierzu gehören auch die Planung, der Bau und der Betrieb von Telekommunikationsinfrastruktur. Die Gemeinde Mundelsheim überträgt dem Zweckverband auch die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), insbesondere von Erschließungsbeiträgen nach §§ 33 ff. KAG, sowie die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 Straßengesetz (StrG) sowie die Aufgaben der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4, 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach §§ 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 4, 5)
2. der Verbandsvorsitzende¹ (§ 6).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertretern der Mitgliedsgemeinden, denen insgesamt 24 Stimmen zukommen. Es entfallen auf die Gemeinden:

-	Mundelsheim	6 Vertreter	12 Stimmen
-	Stadt Besigheim	2 Vertreter	4 Stimmen
-	Gemrigheim	2 Vertreter	2 Stimmen
-	Hessigheim	2 Vertreter	2 Stimmen
-	Neckarwestheim	2 Vertreter	2 Stimmen
-	Walheim	2 Vertreter	2 Stimmen

- (2) Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 GKZ).
- (3) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vertreten.
- (4) Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte, § 30 Abs. 1 GemO, gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. der Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im weiteren Verlauf der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

6. die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes,
8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Zweckverbandes und der Verbandsverwaltung,
9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
10. Personalentscheidungen im Sinne des § 24 (2) GemO bei Beamten und sonstigen Bediensteten des Zweckverbandes,
11. die Bildung von Ausschüssen,
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes, und
13. die Beschlussfassung über Bauleitpläne sowie, soweit erforderlich, über die Entscheidung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahre. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1 dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören. Dieselbe Mindestzahl ist für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung erforderlich.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1, stimmberechtigt vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr vor, so kann die Verbandsversammlung unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in der über die in der Tagesordnung vorgesehenen und noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände auch dann beschlossen werden kann, wenn nur mindestens ein Viertel der Gesamtstimmenzahl vertreten ist, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedsgemeinden und ihren Vertretern bei der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine Mitgliedsgemeinde geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders vorgesehen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) In den Fällen des § 5 Nr. 3, 8-9 und 11-12 bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1.

- (4) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe für alle Mitgliedsgemeinden übernehmen, muss dies einvernehmlich gem. § 21 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 6 GKZ vereinbart werden.

§ 8 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Mitgliedsgemeinden streben an, bei der Wahl des Stellvertreters rotierend zwischen Vertretern der Mitgliedsgemeinden, die nicht den Vorsitzenden stellen, abzuwechseln.
- (2) Um einen Gleichlauf der Amtszeiten des Verbandsvorsitzes und seiner Stellvertretung an die regulären Kommunalwahlen in Baden-Württemberg zu ermöglichen, endet die Amtszeit des ersten gewählten Verbandsvorsitzenden und seines gewählten Stellvertreters zwei Monate nach dem Tag der regulären Kommunalwahlen in Baden-Württemberg im Jahr 2024. Die Amtszeit aller folgenden Verbandsvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter beträgt dann jeweils 5 Jahre und beginnt am Tag nach der Erklärung der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Amtsinhaber die Amtsgeschäfte weiter.
- (3) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter, für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden führt bis zu der Neuwahl sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte fort.
- (4) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Mundelsheim, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Gemeinde Hessigheim wahr.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er
 1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 25.000.- Euro im Einzelfall,
 2. über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis 10.000.- Euro im Einzelfall, über die Stundung von Forderungen,
 - 3.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.2 über mehr als 6 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500.- Euro,
 3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 2.500.- Euro,
 4. über die Vermietung und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 5.000.- Euro im Jahr erbringen,
 5. die Aufnahme von Krediten für Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und für die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvor-

sitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat den Mitgliedsgemeinden und deren Vertretern in der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 10 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte kann die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer bestellen. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung der Verbandsversammlung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die laufende Geschäftsbesorgung, insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht).
- (3) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 11 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbandes, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 13 Sitzungsgelder

Die Gewährung von Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenersatzes für die Vertreter der Verbandmitglieder bei Teilnahme an Verbandsversammlungen oder sonstigen Tätigkeiten für den Verband sowie Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter werden durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 14 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte und sonstige Bedienstete einstellen. Er kann auch hauptamtliche Beamte haben. Er kann sich darüber hinaus geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden bedienen, das Nähere hierzu wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Mitgliedsgemeinde geregelt. Die Beamten und Bediensteten erhalten für ihre Verbandstätigkeit gegebenenfalls eine Vergütung, welche die Verbandsversammlung festlegt. Für den Fall der Gewährung einer Vergütung nach Satz 4 werden der jeweiligen Gemeinde vom Zweckverband keine Personalkosten erstattet.
- (2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 1 die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

III.

Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Zweckverband erhebt dazu
 - a) eine Verwaltung- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
 - b) eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.
 - c) Die finanziellen Vorleistungen der Gemeinde Mundelsheim in Bezug auf die Gründung des Zweckverbandes (Gründungskosten), werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt bzw. dem Guthaben bzw. der Einlage der Gemeinde Mundelsheim gutgeschrieben.
- (2) An den Umlagen sind beteiligt:

1. Mundelsheim	59,33 %
2. Besigheim	19,60 %
3. Gemmrigheim	8,33 %
4. Hessigheim	3,43 %
5. Neckarwestheim	3,43 %
6. Walheim	5,88 %
- (3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis bzw. die Verteilung der beteiligten Gemeinden untereinander und zum Verband folgendes:
 1. Die Mitgliedsgemeinde Mundelsheim teilt die bei ihr anfallende Gewerbesteuer von Betrieben abzüglich der abzuführenden Gewerbesteuerumlage im gemeinsamen Industriegebiet auf alle beteiligten Gemeinden in demselben Verhältnis auf, nachdem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen von Mundelsheim, jeweils auf Vierteljahresende, unmittelbar an die anderen beteiligten Gemeinden abzuführen.
 2. Die Grundsteuer A von Grundstücken im Industriegebiet verbleibt der Belegenheitsgemeinde. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Industriegebiet gilt Nr. 1 Satz 1 entsprechend, die Steueranteile sind jeweils auf Jahresende abzuführen.
 3. Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Nummern 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden soll.
 4. Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs die Nummern 1 bis 3 so an solche Änderungen angepasst werden müssen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

- (4) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung, in der Regel zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres, zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.
- (5) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedsgemeinden die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

§ 16 Kostenteilung, Haftung

- (1) Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Landwirte und artenschutzrechtliche Maßnahmen, ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Zweckverbands.
- (2) Der Zweckverband beteiligt sich an Kosten, die auf ein direkt oder indirekt durch den Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim verursachtes Mehraufkommen (z.B. durch Schmutzwasser, häusliches Abwasser, Oberflächenwasser, Regenwasser oder gewerbliches Abwasser) in der Sammelkläranlage Mundelsheim zurückzuführen sind, insbesondere an Kosten für notwendige bauliche Änderungen oder Erweiterungen. Näheres wird zu gegebener Zeit in einer Satzung geregelt werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haften die Mitgliedsgemeinden nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem in § 15 Abs. 2 angegebenen Verhältnis.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 17 Verhalten der Mitgliedsgemeinden

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Mitgliedsgemeinden bleibt erhalten, jedoch sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an der Ansiedlung Interessierten jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte.

§ 18 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einer Mitgliedsgemeinde und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, wird das Regierungspräsidium Stuttgart als Schiedsstelle um Schlichtung gebeten.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Wenn die an der Schlichtung beteiligten Parteien dem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der Schlichtungskommission zustimmen, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen. Gleiches gilt, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart sich nicht dazu bereit erklärt, als Schiedsstelle zu fungieren.

§ 19 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden

- (1) Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidungswilligen Mitgliedsgemeinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann eine Mitgliedsgemeinde aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf die Auszahlung von 50 vom Hundert seines Anteils am Verbandsvermögen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Ausschluss oder dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds. Grundlage der Vermögensbewertung ist ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, auf der Basis des Vermögensstandes zum Ende des Jahres, in dem der Ausschlussbeschluss gefasst bzw. der Antrag auf Ausscheiden gestellt wurde, abzüglich der zum gleichen Zeitpunkt festgestellten Verbindlichkeiten.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde an den Umlagen und der Stimmenanteil werden unter den verbleibenden Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Verbands-/ Betriebsvermögen veräußert und der Erlös unter den Mitgliedern nach dem in § 15 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im gleichen Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über.

§ 21 Bekanntmachung

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Neckar- und Enzboten der Ludwigsburger Kreiszeitung und im Neckarwestheimer Amtsblatt veröffentlicht. Die Kosten trägt der Zweckverband.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung)
- (2) Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestandteile dieser Satzung sollen durch wirksame Bestimmungen, die inhaltlich den bisherigen Bestimmungen möglichst nahekommen, durch die Mitgliedsgemeinden ersetzt werden.

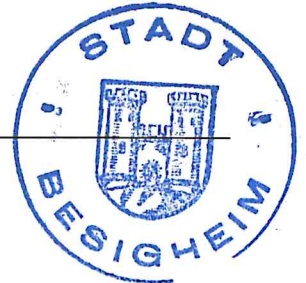
V. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandsatzung sowie ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

1. Gemeinde Mundelsheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Boris Seitz

Mundelsheim, den 03. April 2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



2. Stadt Besigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Bühler

Besigheim, den 5.4.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

3. Gemeinde Gemmrigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Jörg Frauhammer

Gemmrigheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



4. Gemeinde Hessigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther Pilz

Hessigheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



5. Gemeinde Neckarwestheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Winkler

Neckarwestheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



6. Gemeinde Walheim, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Tatjana Scherrie

Walheim, den 03.04.2023
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)





Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzungsplan vom 14.02.2022

